



M2Movement

Vereinssatzung

Stand: 21.01.2026



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Satzungsänderungen	5
§ 12 Datenschutz	5
§ 13 Vereinsordnungen	5
§ 14 Auflösung des Vereins	6



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **M2 Movement e.V.** und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein kann seine Zwecke an verschiedenen Standorten, regional, überregional und bundesweit verwirklichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Gesundheit und Prävention. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung von Calisthenics, funktioneller Bewegung, Mobilitätstraining und einer ganzheitlichen Bewegungskultur. Dazu gehören die Durchführung von Trainings, Kursen, Workshops, Sportveranstaltungen sowie gesundheitsfördernden Maßnahmen für Menschen aller Altersgruppen. Der Verein fördert Gemeinschaft, Eigenverantwortung und einen aktiven Lebensstil. Parteipolitische oder konfessionelle Ziele werden nicht verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Der Verein darf Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies nach § 62 AO zulässig ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige **Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 Euro** zu entrichten. Der **Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 Euro pro Monat**. Der Mitgliedsbeitrag kann wahlweise monatlich oder jährlich im Voraus entrichtet werden. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein angebotenen Einrichtungen im Rahmen der geltenden Ordnungen zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung zu beachten und die festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten. Die Mitglieder erkennen die vom Verein erlassenen Ordnungen an.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliederversammlungen können auch virtuell oder hybrid stattfinden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **jedes Vorstandsmitglied einzeln** vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-DSGVO (Europäischen Datenschutz-Grundverordnung) sowie dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).

§ 13 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben (z. B. Beitrags-, Geschäfts- oder Trainingsordnung). Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen.



§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Sport oder Gesundheit zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 26.01.2026 in Saarbrücken beschlossen. Sie bildet die Grundlage für die Mitgliedschaft bei M2Movement e.V.

Weitere Regelungen, insbesondere zur Beitragsstruktur, zur Servicepauschale sowie organisatorische Hinweise zur Mitgliedschaft, können durch gesonderte Vereinsordnungen oder Beschlüsse des Vorstands geregelt werden.